

STADT FRIEDRICHSHAFEN Sitzungsvorlage Drucksache-Nr. 2018 / V 00329	Ausfertigungen: Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Umwelt, AVL, PL, RPA, SBA, STP
Dienststelle: Amt für Bürgerservice, Sicherheit und Umwelt Aktenzeichen: BSU-Umwelt / Sto, Ma	14.11.2018, Unterschrift:
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen): <div style="text-align: right;"> <input checked="" type="checkbox"/> EBM Dr. Köhler _____ </div> <div style="text-align: left;"> <input type="checkbox"/> BM Köster _____ </div> <div style="text-align: right;"> <input checked="" type="checkbox"/> Oberbürgermeister _____ </div>	

Betreff: Förderprogramm Klimaschutz durch Energiesparen - 11. Fortschreibung und Ergänzung der Förderrichtlinie - Ergänzungsvorlage Anlage: [1] Entwurf Förderrichtlinien 2019 ergänzt				
Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens 1 Arbeitstag vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.				
<input type="checkbox"/> MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp)	<input type="checkbox"/> .pdf-, htm- Dateien	<input type="checkbox"/> DVD	<input type="checkbox"/> Video (VHS)	<input type="checkbox"/> Folien (ungeeignet)

Referent und Zeitdauer: Herr Dr. Stottele - 5 Minuten

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt / Betriebsausschuss SE	04.12.2018	Beschluss	öffentlich

Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.): PBU, 16.10.2018, DS 2018 / V 00235 Förderprogramm Klimaschutz durch Energiesparen – 11. Fortschreibung und Ergänzung der Förderrichtlinie

<u>FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN</u>		<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Kosten:	<input type="checkbox"/> einmalige Kosten	Betrag:	EUR
	<input type="checkbox"/> jährliche Folgekosten:	Personalkosten Betrag:	EUR
		Sachkosten Betrag:	EUR
Zuschüsse bzw. Beiträge:	<input type="checkbox"/> einmalige Einnahme(n)	Betrag:	EUR
	<input type="checkbox"/> laufende (jährlich)	Betrag:	EUR
MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:			
<input type="checkbox"/> Städt. Haushalt	<input type="checkbox"/> VWH	<input type="checkbox"/> VMH	Fipo:
<input type="checkbox"/> Stiftungs-Haushalt	<input type="checkbox"/> VWH	<input type="checkbox"/> VMH	Fipo:
Zur Verfügung stehende Mittel (Planansatz und Haushaltsausgabereist lfd. Jahr):			EUR
Noch bereitzustellen:			EUR
Deckungsvorschlag:			EUR

Beschlussantrag:

- [1] Folgenden Textänderungen bzw. -ergänzungen der zum 1. Januar 2019 beschlossenen Förderrichtlinie „Klimaschutz durch Energiesparen“ wird zugestimmt:

Kapitel 7.6 Eigenstrom-Nutzung mit Speicherung

Gefördert werden intelligente Akkuspeicher bei Ergänzung zu vorhandenen oder neuen Stromerzeugungsanlagen auf dem eigenen Grundstück, z.B. Photovoltaik-Anlage. Die Mindest-Nutzkapazität beträgt 3 kWh.

Als Nachweis muss nach einem Betriebsjahr (365 Tage) die Abrechnung des eigen produzierten und davon selbst verbrauchten sowie des insgesamt verbrauchten Stroms vorgelegt werden.

Es müssen mindestens 50 % des Strombedarfs des Antragstellers aus der eigenen Stromerzeugungsanlage mit Speicherung gedeckt werden.

Kapitel 7.7 Elektromobilität

Elektroauto, E-Roller und Lastenrad mit Elektrounterstützung

Bezuschusst werden der Kauf oder Leasing eines Elektroautos sowie der Kauf eines Elektrorollers mit Sitz oder eines Lastenrades mit Elektrounterstützung bei Verwendung von Ökostrom bzw. Eigenstrom mit einem pauschalen Zuschuss.

Als Nachweis ist der Kauf-/Leasingvertrag mit Zahlungsbelegen und ein Stromvertrag mit Ökostrom-Tarif für das Fahrzeug oder eine Bestätigung der Eigenstromversorgung vorzulegen.

Elektroauto	Zuschuss	1.000 EUR
Elektroroller mit Sitz	Zuschuss	20 % des Kaufpreises, max. 1.000 EUR
Lastenrad mit Elektroantrieb	Zuschuss	20 % des Kaufpreises, max. 1.000 EUR

Bei Gewerbetreibenden können bis zu 2 Lastenräder und 2 Elektroroller sowie ein Elektroauto gefördert werden, ausgenommen städtische Beteiligungs- und Stiftungsgesellschaften.

Begründung:

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Umwelt (PBU) hat am 16. Oktober 2018 einstimmig die 11. Fortschreibung der seit 1998 bestehenden Förderrichtlinie „Klimaschutz durch Energiesparen“ beschlossen (SV 2018 / V00235).

Auf Antrag aus dem Gremium wurden die Förderung der Elektromobilität um die Bezuschussung von Elektrorollern mit Sitz (keine Stand-Scooter) erweitert und die Fördersätze für E-Lasterräder und E-Roller auf pauschal 1.000 EUR angehoben. Zudem sollen auch GmbHs und Unternehmen in den Genuss der Förderung von bis zu zwei E-Lastenrädern kommen.

Nachdem das Stadtwerk am See schon bislang Fahrräder und Stand-Roller mit Elektro-Unterstützung (Pedelcs bzw. E-Scooter) fördert, hat die Stadtverwaltung eine gemeinsame Vorstellung beider Förderprogramme zum Januar 2019 erwogen. Dabei zeigte sich, dass das für die städtische Förderung zugrunde gelegte mittlere Marktniveau von 4.000 – 5.000 EUR je E-Lastenrad von einzelnen Anbietern mittlerweile deutlich unterschritten wird. Im untersten Preissegment sind Lastenräder mit Elektro-Unterstützung bereits ab 1.500 EUR erhältlich. Das gilt erst Recht für Elektroroller.

Um solche **E-Lastenräder und E-Roller** nicht unverhältnismäßig hoch zu fördern, schlägt die Stadtverwaltung vor, einen Fördersatz von 20 % vom Kaufpreis bis zu einer Höchstförderung von 1.000 EUR je Fahrzeug festzulegen (**Kapitel 7.7 auf Seite 17 der Förderrichtlinie**).

Von dieser Förderung können auch Gewerbetreibende für bis zu 2 Lastenräder bzw. 2 Roller profitieren. Bei E-Autos beschränkt sich die Förderung wie bisher auf ein Fahrzeug, auch bei Gewerbetreibenden. Diese Beschränkungen gelten pro Antrag und Jahr. Maßgeblich ist die vorgelegte Rechnung mit Zahlungsnachweis.

Im Zuge dieser Ergänzung der Förderrichtlinie sollen auch die Modalitäten für die Bezuschussung **intelligenter Speicher für die Eigenstrom-Nutzung** in der Richtlinie hinterlegt werden (**Kapitel 7.6 auf Seite 16 der Förderrichtlinie**). Diese wurde zwar schon wie nachstehend gehandhabt, war aber nicht explizit in der Richtlinie aufgeführt, was zu Unsicherheit bei den Antragstellern geführt hat. Gefördert werden intelligente Speicher für die Eigenstromnutzung, wenn mindestens 50 % des Strombedarfs des Antragstellers aus der eigenen Stromerzeugungsanlage mit Speicherung gedeckt werden. Als Nachweis muss nach einem Betriebsjahr (365 Tage) die Abrechnung des eigen produzierten und davon selbst verbrauchten sowie des insgesamt verbrauchten Stroms vorgelegt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Die 20 %-Klausel für die Förderung von E-Lastenrädern und E-Rollern (Kapitel 7.7) wird zu niedrigeren Mittelbindungen führen, wodurch mehr Bürger und Unternehmen in den Genuss einer Förderung kommen könnten.

Die Klarstellung der Förderbedingungen für die Eigenstromnutzung (Kapitel 7.6) ist ohne finanzielle Auswirkungen.

Das Gremium wird um Zustimmung zu diesen Ergänzungen bzw. Klarstellungen der Förderrichtlinie gebeten.